Fakultätsräte

<u>Präambel</u>

Die Technische Universität Wien gliedert sich in Fakultäten, wobei jede Fakultät von einer Dekanin/von einem Dekan geleitet wird.

<u>Fakultätsrat</u>

§ 1

- (1) An jeder Fakultät der Technischen Universität Wien wird als beratendes Kollegialorgan ein Fakultätsrat mit einer Funktionsperiode von vier Jahren eingerichtet.
- (2) Jeder Fakultätsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 8 Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
 - 2. 4 Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb;
 - 3. 4 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
 - 4. 2 Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Z 4 sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppe an der Fakultät zu wählen; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zu entsenden.

Aufgaben des Fakultätsrates

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrates sind insbesondere:
 - Beratung der Dekanin/des Dekans in allen wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten, vor allem in Budget- und Personalfragen;
 - Erstellung von Stellungnahmen zu wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten auf Anfrage der Dekanin/des Dekans oder eines Organs der Universitätsleitung (Universitätsrat, Rektorat, Senat);
 - Information der Angehörigen der Fakultät.
- (2) Der Fakultätsrat ist mindestens zweimal pro Semester von der/vom Vorsitzenden des Fakultätsrates einzuberufen.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan der jeweiligen Fakultät gehört dem Fakultätsrat als ständige Auskunftsperson an. Die Dekanin/Der Dekan hat ein Antragsrecht und überdies das Recht, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Fakultätsrates innerhalb von zwei Wochen zu verlangen.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Fakultätsrat über alle wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten zu berichten und ihm zumindest in wichtigen Budget- und Personalfragen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat ist berechtigt, Stellungnahmen zu allen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten an die Dekanin/den Dekan und die Organe der Universitätsleitung (Universitätsrat, Rektorat, Senat) abzugeben.
- (5) Der Fakultätsrat ist verpflichtet, auf Aufforderung des Rektorats, eines seiner Mitglieder und/oder einer Dekanin/eines Dekans Stellungnahmen in der gewünschten Form zu die Fakultät betreffenden Angelegenheiten abzugeben.

Geschäftsordnung

§ 3

Für jeden Fakultätsrat gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Technischen Universität Wien.

Selbstauflösung

§ 4

- (1) Der Fakultätsrat kann sich selbst mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Die Abstimmung darüber hat geheim zu erfolgen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag muss den Mitgliedern des Fakultätsrates in der gemäß § 4 Abs. 3 GO der Kollegialorgane mindestens sechs Werktage vor der Sitzung zu versendenden Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Fakultätsrates bleibt dieser bis zur Konstituierung eines neuen Fakultätsrates im Amt. Die Amtsdauer dieses zwischen den Funktionsperioden gewählten Fakultätsrates endet automatisch mit dem Ende der Funktionsperiode der anderen bestehenden Fakultätsräte.

Wahlordnung

§ 5

Für jeden Fakultätsrat gilt die Wahlordnung für Kollegialorgane der Technischen Universität Wien, wobei sich die passive bzw. aktive Wahlberechtigung nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät richtet; die Rektorin/der Rektor und die Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät sind für den Fakultätsrat nicht passiv wahlberechtigt.

Übergangsbestimmungen

§ 6

Die derzeit gewählten Fakultätsräte üben ihre Funktion bis zum 31.12.2015 aus. Ab diesem Zeitpunkt beträgt ihre Funktionsperiode beginnend mit 1.1.2016 jeweils vier Jahre.

Beschluss des Rektorates vom 30.4.2013 Beschluss des Senates vom 24.6.2013 Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 16/2013 vom 3.7.2013